Arbeitsmarkt

und Handelsblatt für Uhrmacher

(zugleich Beilage zum „Allgemeinen Journal der Uhrmacherkunst")

Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monats. Regelmäßiger, kostenloser Versand an alle Geschäfte, die Gehilfen halten. Bezugspreis durch die Post 60 Pfennig für ein halbes Jahr. Insertionspreis für Stellenangebote und Gesuche nur 10 Pfennig die 4 gespaltene Petitzeile

38. Jahrgang. Halle, den 15. Oktober 1913. Nr. 20.

Das Recht auf die Kundschaft. Eine sehr interessante Frage, ob nämlich der Mieter eines Ladens während der Mietszeit den Laden verlassen und das Geschäft in andere Räume verlegen darf, beschäftigte kürzlich die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. In einer deutschen Mittelstadt hatte der Inhaber eines Schuhwarengeschäftes im Jahre 1904 einen Laden auf 10 Jahre gemietet, und zwar für 4500 Mk. in den ersten drei Jahren, 5000 Mk. während der drei folgenden Jahre und 5500 Mk. während des Restes der Mietperiode. Der Vertrag lief bis zum 1. September 1915. Im November 1912, also 3 Jahre vor dem Ablauf der Mietszeit, siedelte der Geschäftsinhaber in sein Haus über, das er sich gekauft hatte und das sich etwa 25 m entfernt in derselben Geschäftsstrasse befand. Den alten Laden sperrte er durch ein Gitter ab, brachte einige Waren ins Schaufenster und wies im übrigen durch Plakate auf sein neues Geschäft hin. Zur Zahlung des Mietzinses bis zum Ablauf des Mietvertrages war er bereit. Der Vermieter begnügte sich aber nicht damit. Er verlangte, dass das Schuhgeschäft im vermieteten Laden fortgesetzt werde. Es sei nicht statthaft, dass die Kundschaft vom alten Geschäft abgewandt und an das neue Geschäft gewöhnt würde. Die Kundschaft sei vorwiegend der Lage des Hauses zu danken und gehöre deshalb mindestens teilweise dem Hausbesitzer. Wenn der Laden nunmehr 3 Jahre leer stehe, so werde dadurch der Mietswert des Geschäfts und der Wert des ganzen Hauses heruntergedrückt. Der Mieter hielt das Verlangen für unberechtigt. Er habe es für zweckmässig gehalten, sein Geschäft in Räumen unterzubringen, die den modernen Anforderungen entsprächen, und er sei nicht verpflichtet, dem Vermieter zu Liebe die Unkosten auf sich zu nehmen, die das Betreiben zweier Läden mit sich bringe. — Auf gerichtliche Anfrage haben sich nun die Aeltesten der Kaufmannschaft nach eingehenden Vorberatungen dahin schlüssig gemacht, dass der Mieter eines in erster Geschäftslage einer Stadt befindlichen Ladens nach Auffassung der beteiligten Kreise nicht verpflichtet sei, den Laden zu betreiben. Der Mieter ist als berechtigt anzusehen, den gemieteten Laden stillzulegen, obwohl hierdurch die Kundschaft vom gemieteten Laden ab nach einem anderen in der Nähe von ihm betriebenen Laden gewöhnt werden kann. Dabei wurde unter anderem erwogen, dass solche Fälle, in denen ein Laden stillgelegt und die Kundschaft auf die vom Mieter neu bezogenen Räume hingewiesen werde, vielfach vorkämen. Es sei nicht ohne weiteres anzunehmen, dass sich der Geschäftsinhaber zum Betriebe des Geschäfts in dem gemieteten Laden verpflichte, zumal da er sich sonst auch gefallen lassen müsste, dass der Vermieter bei Aenderungen im Betrieb, die möglicherweise den Ertrag mindern, sein Veto einlege. sk.

Eine Parallelerfindung. Urteil des Reichsgerichts vom 2. Oktober d. J. Leipzig, 2. Oktober. Die Uhrfedernfabrik von Maladrie in Saarburg in L. hatte am 24. Mai 1909 ein Verfahren zum Rauh- und Fertigbrennen von Uhrfedern auf maschinellem Wege, und zwar mittels einer sogen. Anlassmaschine, zum Patent angemeldet und alsbald auch das Patent erhalten. Nach einem Jahre erfuhr sie, dass eine Konkurrenzfirma in Saarburg eine gleiche Maschine ohne ihre Erlaubnis verwende. Daraufhin wurde gegen den Direktor dieser Firma Josef Henniger von M. Strafantrag wegen Patentverletzung gestellt. Die Verhandlung vor dem Landgericht Zabern ergab, dass allerdings in Hennigers Fabrik eine der M.schen Maschine ähnliche Anlassmaschine in Gebrauch war, dass insbesondere hierbei wie bei dem patentamtlich geschützten M.schen Verfahren die Federn über einen, in gleicher Temperatur gehaltenen Block geführt wurden, ferner noch mehrere gleiche Eigenschaften vorhanden waren. Es wurde auch erwiesen, dass H. die Maschine erst wenige Monate im Betrieb hatte. Demgegenüber blieb jedoch H.s durchaus glaubwürdige Behauptung unwiderlegt, dass er sich lange schon vor der Anmeldung des M.schen Patents mit dem Plane einer derartigen Anlassmaschine befasst habe, und dass nur infolge der Versuche bezüglich der Heizung die Maschine nicht früher in Gebrauch genommen werden konnte. Das Gericht kam zu der Ueberzeugung, dass es sich hierbei um eine Parallelerfindung handle, und sprach daher den Angeklagten frei. Der Nebenkläger M. sowie der Staatsanwalt legten gegen diese Entscheidung Revision beim Reichsgericht ein. Die vorwiegend prozessualen Beschwerden vermochten jedoch nicht das vorinstanzliche Urteil zu erschüttern; der I. Strafsenat des höchsten Gerichtshofes fand dasselbe rechtlich bedenkenfrei und verwarf daher gemäss dem Antrage des Reichsanwalts das Rechtsmittel als unbegründet. (Aktenzeichen I. D. 577/13.) sk.

Uhrmacherzwangsinnung Jena. Unsere Versammlung findet Dienstag, den 28. Oktober, abends 8½ Uhr im „Weimarischen Hof" statt. Tagesordnung: 1. Verlesung des Protokolls letzter Versammlung; 2. Aussprache über eine geeignete gemeinschaftliche Weihnachtsreklame; 3. Zahlung der Beiträge; 4. Verschiedenes. Um pünktliches Erscheinen bittet der Vorstand. I. A.: Otto Wild.

Sprechende Uhr-Aktiengesellschaft, Berlin. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet am 25. Oktober mit folgender Tagesordnung statt: Mitteilung an die Aktionäre gemäss § 240 des Handelsgesetzbuches (Verlust von mehr als 50 Proz. des Aktienkapitals). Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Ergänzung des Beschlusses, betr. das bereits erworbene amerikanische Patent.

Kleine Geschäftsnachrichten.

Biel. Aegler S. A. Die Uhrenfabrik der Erben von J. Aegler in Biel ist unter vorstehender Firma in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Das Grundkapital beträgt 600000 Fr. Die Leitung ist in den Händen der Vorbesitzer.

Köln a. Rh. In das Handelsregister ist bei der offenen Handelsgesellschaft J. Verhagen & Cie., Köln, eingetragen: An Stelle des verstorbenen Gesellschafters Carl Haas waren seine Kinder Carl Johann, Paula und Walther Haas als Gesellschafter getreten. Paula und Walther Haas sind aus der Gesellschaft ausgeschieden. Sie wird von Otto Primavesi mit Karl Haas fortgesetzt. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Gesellschafter Primavesi berechtigt. Dem Gesellschafter Karl Haas in Köln ist Prokura erteilt.

Wien VI., Mariahilfer Strasse 25. Gelöscht wurde die Firma Oesterr. ungar. Magneta, Erzeugung elektr. Uhren, G. m. b. H. in Liquidation, infolge Beendigung der Liquidation.

Geschäftseröffnungen.

Gemmenich b. Welkerraedt (Belgien). Joseph Langohr hat sich Hubertusstrasse 304 als Uhrmacher niedergelassen.

Guben. Eduard Wachsmund eröffnete Klosterstrasse 4 unter dem Namen „Uhrenhaus Wachsmund" ein Goldwaren- und Uhrengeschäft.

Hof i. B. Fr. Spörl eröffnete Ludwigstrasse 44 ein Uhren-, Gold- und Silberwarengeschäft, verbunden mit Reparaturwerkstatt.

Insterburg. Uhrmacher und Juwelier Richard Spodack eröffnete Königsberger Strasse 9 a ein Uhren- und Goldwarengeschäft.

Villingen, Baden. Joh. Pfundstein eröffnete Niederenstrasse 66 ein Uhren- und Goldwarengeschäft.

Geschäftsveränderungen.

Calbe. Wwe. L. Meiling verkaufte ihr Uhrengeschäft ihrem Geschäftsführer Robert Lichtenfeld, der es unter der Firma L. F. Meiling Nachfl., Inh. Robert Lichtenfeld, weiterführt.

Danzig. Nach 30jährigem Bestande verkaufte Uhrmachermeister Robert Schmidt sein Uhrengeschäft an Waldemar Schlawjinski, der es nach Milchkannengasse 24 verlegte.

Freiberg (Sachsen). C. H. Richter, Uhren en gros. Der Kaufmann Herr Carl Albert Richter ist ausgeschieden, die Gesellschaft ist aufgelöst und

Nur 10 Pf. kostet die Zeile für Stellenangebote und -Gesuche.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318544717-19130100/524